

# RS OGH 1955/7/6 1Ob326/55, 6Ob263/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1955

## Norm

ABGB §1058

## Rechtssatz

Wenn jemand, ohne ein Händler zu sein, gewissermaßen aus Gefälligkeit, einem anderen eine Sache überläßt, dann kann in der Regel angenommen werden, daß der Verkäufer um den Preis verkaufen wollte, den er selbst für die Sache bezahlt hat, daß also im Sinne des § 1058 ABGB der bei der früheren Veräußerung bedungene Preis auch für das neue Geschäft bedungen sein soll.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 326/55  
Entscheidungstext OGH 06.07.1955 1 Ob 326/55
- 6 Ob 263/58  
Entscheidungstext OGH 26.11.1958 6 Ob 263/58  
Gegenteilig

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025442

## Dokumentnummer

JJR\_19550706\_OGH0002\_0010OB00326\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)